

Satzung des Theaterchor Leipzig

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Theaterchor Leipzig" nach der Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Die Anschrift lautet:

Neue Leipziger Straße 38, 04205 Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesangs im Rahmen von Theateraufführungen, Konzerten und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein fördert musikalische Bildung und Gemeinschaft durch regelmäßige Proben, Auftritte und kulturelle Projekte. Hierzu gehören auch Chorfahrten, Probenfreizeiten und Chorlager, die der künstlerischen Vorbereitung, musikalischen Weiterbildung und Stärkung des gemeinschaftlichen Miteinanders dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Beschluss des Vorstands erworben. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Quartals. Die Kündigung muss spätestens bis zum letzten Kalendertag des Monats, der dem Quartalsende vorausgeht, beim Vorstand eingegangen sein. Bis zum Ende der Mitgliedschaft zum Quartalsende bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (5) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Bei schwerem Vertrauensbruch mit der Chorleitung kann das Mitglied vom Singen ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- (2) Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über Wahlen, inhaltliche oder organisatorische Beschlüsse, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Vertretung geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter*in. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst und durch die/den bestimmten Schriftführer*in protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer*in und dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl des/der Kassenprüfer*in auf die Dauer von 2 Jahren;
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleitung.
- (7) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (8) Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder online über verschiedene Onlineplattformen stattfinden. Die Online-Versammlung ist der Präsenzversammlung gleichgestellt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) der Chorleitung.Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister*in und
 - d) der/die Schriftführer*in
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; er führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten. Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre ab dem Tag der Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, in Textform oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlen und Beschlussfassungen

- (1) Abstimmungen - sowohl über Wahlen als auch über sonstige Beschlüsse - erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Kartenzeichen.

- (2) Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn:
- ein stimmberechtigtes Mitglied das beantragt und
 - die Mitgliederversammlung dem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (3) Wahlen und Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Erreicht keine Person im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Die Amtszeit sowie die Wiederwahl der gewählten Person richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen in der Satzung.
- (7) Die Chorleitung besitzt ein Vetorecht gegenüber allen Beschlüssen und Wahlen. Das Veto ist gegenüber der Mitgliederversammlung unmittelbar nach der Abstimmung zu erklären und zu begründen. Die Mitgliederversammlung kann ein ausgesprochenes Veto mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überstimmen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Diese*r prüft die Kassenführung und erstattet Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Miteinander im Verein und Awareness-Beauftragte*r

- (1) Zur Förderung eines respektvollen, achtsamen und diskriminierungssensiblen Miteinanders im Verein wird die Funktion von Awareness-Beauftragten eingerichtet.
- (2) Die Ausgestaltung, konkreten Aufgaben und Arbeitsweisen der Awareness-Beauftragten werden in einem Schutz- und Awareness-Konzept näher geregelt, das außerhalb der Satzung entwickelt und fortlaufend angepasst wird.

§ 13 Die künstlerische Leitung

- (1) Die künstlerische Leitung liegt vollends bei der Chorleitung (Chorleiter*in und Assistent*in). Die Chorleitung wird durch den geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Im Rahmen von Konzert- und Chorfahrtenplanungen stimmen sich Chorleitung und der geschäftsführende Vorstand ab.
- (2) Die Chorleitung ist Teil des Vorstands im Sinne des § 9 Abs. 1 der Satzung. Bei allen Beschlüssen, die die eigene Person betreffen - insbesondere zur Vergütung - ist die betreffende Person von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (3) Über eine angemessene Vergütung für die Chorleitung entscheidet ausschließlich der geschäftsführende Vorstand ohne Mitwirkung der betreffenden Person.
- (4) Die Vergütung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins und unter Beachtung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit (§ 55 AO).

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung die in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung (AO) festgelegte Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern und Dritten nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die im Rahmen von Vereinsaktivitäten - insbesondere bei Proben, Auftritten, Chorfreizeiten, Chorlager oder Vereinsfahrten - entstehen, sofern solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Alle Teilnehmenden an Vereinsaktivitäten sind angehalten, sich eigenverantwortlich gegen Unfall- oder Haftpflichtrisiken abzusichern, soweit keine Deckung durch eine etwaige Vereinsversicherung besteht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts

- anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Die Mitglieder stimmen der elektronischen Speicherung ihrer Daten für Vereinszwecke gemäß §2 der Vereinssatzung zu. Die datenschutzrechtlichen Regelungen ergeben sich aus dem Aufnahmeantrag.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Zustimmung.
- (3) Die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu richten. Im Falle eines Widerrufs kann eine weitere Vereinsmitgliedschaft unter Umständen nicht aufrechterhalten werden, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 14.06.2025 in Kraft.

Hinweis zur Satzungsänderung:

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.2026 geändert.

Leipzig, den 20. Januar 2026